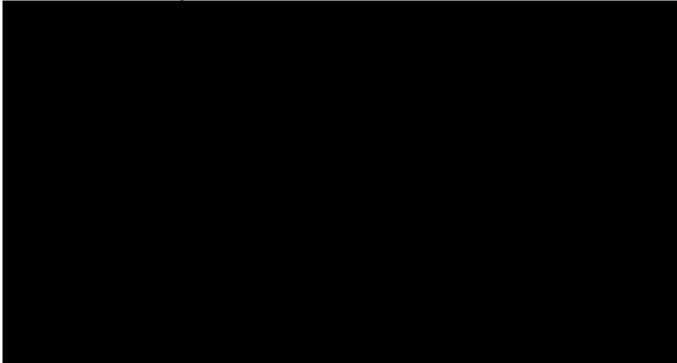


Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz
und Gleichstellung | Postfach 71 45 | 24171 Kiel



Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen II 321/1402E-1-29/18-26:
Meine Nachricht vom: /

Daniel Gruber
Daniel.Gruber@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3860
Telefax: 0431 988-3870

9. August 2018

Ihr Antrag vom 6. August 2018 auf Übersendung von Unterlagen



mit E-Mail vom 6. August 2018 haben Sie unter Berufung auf das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) beantragt, Ihnen „alle Unterlagen (z.B. E-Mails, Schreiben, Gesprächsnotizen) zum Fall Puigdemont (z.B. mit der Generalstaatsanwaltschaft, dem LKA etc.)“ zuzusenden.

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

I.

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person grundsätzlich ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Hinsichtlich der von Ihnen begehrten Unterlagen verfügen Sie jedoch über keinen solchen Anspruch gegenüber dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MJEVG).

1.

Zwar stellen die von begehrten Unterlagen durchaus Informationen im Sinne des IZG-SH dar: Dabei handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH um alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei informationspflichtigen Stellen vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte.

Das MJEVG ist jedoch hinsichtlich dieser Informationen keine informationspflichtige Stelle. Informationspflichtige Stellen sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 IZG-SH insbesondere die Behörden des Landes, zu denen grundsätzlich auch das MJEVG zählt. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören jedoch nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH nicht die Strafverfolgungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren.

Mit dem hier in Rede stehenden Fall war das MJEVG als eine solche Strafverfolgungsbehörde befasst. Zwar ist das Rechtshilfeverfahren formal nicht als Strafverfahren im Sinne der Strafprozessordnung zu qualifizieren, sondern ein Verwaltungsverfahren. Angesichts des Zwecks des Rechtshilfeverfahrens, ein (ausländisches) Strafverfahren zu fördern, hat es jedoch gegenüber dem Strafverfahren eine untergeordnete Funktion. Unabhängig von der dogmatischen Einordnung des Rechtshilfeverfahrens in das herkömmliche Schema der Verfahrensordnungen ist es dazu bestimmt, unter Wahrung der Rechte der Betroffenen dem Zweck der Strafverfolgung zu dienen. Die internationale Rechtshilfe ist daher nach einer Formulierung des Bundesverfassungsgerichts als ein Teil der gegen den Verfolgten durchgeführten Strafverfolgung insgesamt anzusehen; in der Literatur wird daher auch von einem international-arbeitsteiligen Strafverfahren gesprochen. Aus entsprechenden Erwägungen ist das MJEVG hinsichtlich seiner Tätigkeit im Rechtshilfeverfahren auch als „Organ der Rechtspflege“ zu qualifizieren.

2.

Darüber hinaus ist der Antrag auch wegen des Schutzes entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen abzulehnen. Nach § 9 S. 1 Nr. 1 bis 4 IZG-SH ist ein Antrag insbesondere abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

- die internationalen Beziehungen,
- die Beziehungen zum Bund,
- die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder
- den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,

wenn das sich jeweils ergebende öffentliche Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

a.

Die Übermittlung der begehrten Unterlagen würde die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zum Königreich Spanien beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH). Der internationale Rechtshilfeverkehr setzt voraus, dass die Vertraulichkeit zuverlässig gewährleistet ist. Das Vertrauen des Königreichs Spanien darauf würde Schaden nehmen, wenn sich die dortigen Strafverfolgungsbehörden nicht darauf verlassen könnten, dass die internen Vorgänge nicht von deutschen Behörden an die Öffentlichkeit gelangen. Dies gilt in besonderem Maße in dem hier betroffenen Einzelfall, der von der spanischen Justiz und im politischen Raum in Spanien intensiv beobachtet wird und auf den dort besonders sensibel reagiert wird.

Eine Beeinträchtigung dieses Vertrauens würde insbesondere besorgen lassen, dass der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen zwischen dem Königreich Spanien und der Bundesrepublik Deutschland – und damit in letzter Konsequenz auch der Rechtsgüterschutz, der durch die zugrunde liegenden Strafverfahren bewirkt wird – zukünftig beeinträchtigt wird, und zwar nicht nur hinsichtlich der Bereitschaft des Königreichs Spanien zur Stellung von Rechtshilfeersuchen, sondern auch hinsichtlich seiner Bereitschaft zur effizienten Erledigung deutscher Ersuchen.

Da der hier betroffene Einzelfall auch über Spanien und Deutschland hinaus bekannt geworden ist, können die internationalen Beziehungen letztlich mit jedem Staat negativ betroffen sein, mit dem ein Rechtshilfeverkehr stattfindet, da eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland auch aus der Perspektive anderer Staaten weniger verlässlich erscheinen könnte.

b.

Eine Offenlegung der begehrten Informationen würde auch die Beziehungen des Landes Schleswig-Holstein zum Bund beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 IZG-SH). Die vom Land Schleswig-Holstein im Bereich der Rechtspflege ausgeübten Tätigkeiten sind ihm gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 IRG im Wege einer Vereinbarung von der Bundesregierung übertragen worden. In jener Vereinbarung ist vorgesehen, dass sich die Landesregierungen in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen setzen und Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen werden. Die Bundesregierung kann die von ihr auf die Landesregierungen übertragenen Zuständigkeiten auch jederzeit wieder an sich ziehen.

Auch im Verhältnis zur Bundesregierung erfordert der Rechtshilfeverkehr daher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Falls sich die Bundesregierung nicht mehr ohne Weiteres darauf verlassen könnte, dass Rechtshilfeporgänge – auch nach ihrem Abschluss – absolut vertraulich behandelt werden, wäre eine allein an der Sache orientierte Zusammenarbeit empfindlich gestört, weil bei jedem Kontakt die Möglichkeit, dass übermittelte Informationen nach außen dringen, stets mitbedacht werden müsste. Dies lässt nicht nur besorgen, dass die Zusammenarbeit im Rechtshilfeverkehr im Einzelfall behindert wird, sondern könnte letztlich sogar dazu führen, dass die Bundesregierung das Ausmaß und die Bedingungen der vereinbarten Zuständigkeitsübertragung insgesamt überdenkt.

c.

Die Bekanntgabe der begehrten Informationen würde auch die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 IZG-SH). Zwar hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht seine Entscheidung gemäß § 32 IRG über die Zulässigkeit der beantragten Auslieferung an das Königreich Spanien mittlerweile getroffen. Das Strafverfahren gegen Herrn Puigdemont, das vom Ermittlungsrichter des spanischen Obersten Gerichtshofs betrieben wird und dem das Rechtshilfeersuchen zugrunde lag, ist damit jedoch keineswegs abgeschlossen. Jenes Verfahren würde beeinträchtigt, wenn Einzelheiten über das zwischengeschaltete Rechtshilfeverfahren nach außen dringen würden. Für die Anwendbarkeit von § 9 Abs. 1 Nr. 4 IZG-SH kann es keinen Unterschied machen, ob das laufende Gerichtsverfahren vor einem inländischen Gericht stattfindet oder im (zumindest EU-) Ausland.

d.

Schließlich würde die Übersendung der begehrten Unterlagen den Anspruch des Herrn Puigdemont auf ein faires Verfahren beeinträchtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 IZG-SH). Dies betrifft erstens das gerichtliche Verfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, zweitens das Rechtshilfeverfahren insgesamt sowie drittens das spanische Strafverfahren, das Grundlage des Rechtshilfeverfahrens ist.

Zu einem fairen Verfahren gehört auch die Gewährleistung der Vertraulichkeit: Wer zwangsweise einem Verfahren unterworfen ist, muss sich darauf verlassen können, dass sein Inhalt auch nach

dessen Abschluss nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht durch übergeordnete verfassungsrechtliche Erwägungen geboten ist. Erst recht dürfen unbeteiligten Dritten keine Informationen zugänglich gemacht werden, über die nicht einmal die betroffene Person verfügt.

Hinsichtlich des Rechtshilfeverfahrens kann es keinen Unterschied machen, ob das betroffene Verfahren dogmatisch als Strafverfahren im Sinne der Strafprozessordnung einzusehen ist. Denn die Gewährleistung der Verfahrensfairness darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass einzelne untergeordnete Vorgänge wie das Rechtshilfeverfahren, denen gegenüber dem Strafverfahren eine dienende Funktion zukommt, vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

e.

Das Geheimhaltungsinteresse, das sich jeweils aus den unter a. bis d. ausgeführten öffentlichen Belange ergibt, überwiegt auch das öffentliche Bekanntgabeinteresse. Das bereits gilt für jeden einzelnen der genannten Belange, die jeweils schon für sich genommen von besonderer Bedeutung sind. Erst recht überwiegen sie in der Zusammenschau.

Ein besonderes öffentliches Bekanntgabeinteresse gerade an den begehrten Informationen liegt dagegen nicht vor. Zwar hat das in Rede stehende Rechtshilfeverfahren ein großes Medieninteresse auf sich gezogen. Die wesentlichen Informationen sind jedoch der Öffentlichkeit bereits durch ausführliche Pressemitteilungen sowie durch die Publikation von Entscheidungen im Volltext zugänglich gemacht worden. Sie können nach wie vor auf den Internetseiten der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein sowie des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts abgerufen werden. Dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist bereits in einem Maß Genüge getan worden, das über das übliche weit hinausgeht.

3.

Auch eine teilweise Übermittlung nach § 6 Abs. 3 IZG-SH kommt nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift sind in dem Fall, dass ein Ablehnungsgrund nach den §§ 9 oder 10 IZG-SH vorliegt, die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit sie ausgesondert werden können. Die Vorschrift ist hier nicht anwendbar, da das MJEVG unabhängig von den oben genannten Ablehnungsgründen bereits keine informationspflichtige Stelle ist. Darüber hinaus sind von den ausgeführten Ablehnungsgründen sämtliche Informationen betroffen, da es sich um einen einheitlichen Vorgang handelt.

4.

Es liegt nahe, dass die Übersendung der begehrten Unterlagen außerdem zum Schutz entgegenstehender privater Interessen gemäß § 10 IZG-SH abzulehnen wäre. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag insbesondere abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen

- personenbezogene Daten offenbart würden, deren Vertraulichkeit durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
- Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, oder
- die Interessen einer Person beeinträchtigt würden, die die beantragte Information, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, der informationspflichtigen Stelle freiwillig zur Verfügung gestellt hat, und das jeweils folgende schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse überwiegt, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt.

Dies kann aber letztlich offen bleiben, da der Antrag bereits aus mehreren anderen Gründen abzulehnen war. Von einer Anhörung Betroffener zu einer möglichen Zustimmung konnte daher abgesehen werden.

II.

Die Voraussetzungen für eine Weiterleitung des Antrags an eine andere Stelle gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 IZG-SH liegen nicht vor. Dafür wäre erforderlich, dass der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt wird, die nicht über die begehrten Informationen verfügt. Das MJEVG dagegen verfügt durchaus über die begehrten Informationen. Darüber hinaus ist das MJEVG, wie oben bereits ausgeführt, keine informationspflichtige Stelle.

III.

Kosten sind gemäß § 13 IZG-SH im Fall der Ablehnung eines Antrags nicht zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, Lorentzendamm 35, 24103 Kiel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Gruber